

Satzung

des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit geistigen oder anderen Behinderungen,
Kreisvereinigung Stormarn, e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistigen oder anderen Behinderungen, Kreisvereinigung Stormarn, e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Ahrensburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit geistigen oder anderen Behinderungen bedeuten. Der Verein kann eigene Einrichtungen schaffen. Sofern hierzu eine eigene Gesellschaft gegründet wird, kann der Verein Teile seines Vermögens an diese übertragen. Er kann sich ferner an geeigneten Rechtsträgern gleicher Zielsetzung beteiligen.
2. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf örtlicher bzw. regionaler Ebene den Zusammenschluss der Angehörigen und Freunde von Menschen mit Behinderungen anzuregen und sie zu beraten.
3. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderungen werben.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und orientiert sich an dessen Grundsatzprogramm in der jeweils gültigen Fassung. Ferner ist er Mitglied des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission - und erkennt dessen jeweils gültige Satzung an.
5. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er arbeitet nach den Zielsetzungen des Grundgesetzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige bzw. gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere Mieteinnahmen und Erträge aus Beteiligungen
- d) öffentliche Zuschüsse
- e) Erträgnisse aus Sammlungen und Werbeaktionen
- f) sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung.
Sie endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch den Ausschluß durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche seit Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist
 - c) durch den Tod.
3. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Block erfolgen, sofern kein zur Versammlung erschienenen Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.
4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
5. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sofern ein vereidigter Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt ist, kann auf die Wahl der Kassenprüfer verzichtet werden

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, deren Amtszeit jeweils drei Jahre beträgt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Wiederwahl ist zulässig. Mitarbeiter des Vereins, denen für ihre Tätigkeit eine Vergütung gezahlt wird, sind nicht zum Vorstand wählbar.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie Rechnungs- und Schriftführer.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter, vertreten. Die Verhinderung bedarf keines Nachweises.
6. Die Mitglieder des Vorstands haften für ihre im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben getroffenen Entscheidungen und deren Durchführung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern sowie gegenüber Dritten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder zum Geschäftsführer gemäß § 30 BGB berufen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Das Vereinsvermögen fällt an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“, welche es im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 11 Gleichberechtigung

Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Form.

Beschlossen in der Gründungsversammlung
in Bad Oldesloe am 16. Februar 1966.

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung
in Ahrensburg am 22.10.2005.